

Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)		Eingang
Ich/Wir beantragen hiermit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.		
I. Persönliche Verhältnisse Antragsteller/in		
Familienname (auch Geburtsname)		
Vorname(n)		
Geburtsdatum		
Geburtsort / -land		
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Wohnort: (ggf. Mietvertrag beifügen)		
Straße Hausnr.		
PLZ Ort		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> sonstiges _____	
Ersteinreise nach Deutschland		
Kontaktdaten Telefonnr. / Email		
Einkommensverhältnisse (Nachweise beifügen!)		
Art des Einkommens (Erwerbseinkommen, Kindergeld, Rente, Unterhalt, Krankengeld, Arbeitslosengeld, ...)		
Höhe des monatl. Einkommens		
Wurde Einkommen im letzten Jahr vor Antragstellung erzielt (auch von Haushaltsangehörigen)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

IV. Unterhaltspflichtige Personen ggü. Antragstellern, soweit noch nicht angegeben (z. B. getrennt lebender/geschiedener Ehegatte/Lebenspartner, Kinder, Eltern)			
NAME, Vorname	Geburtsdatum	Verwandschafts- verhältnis	Adresse

V. Bankverbindung	
Kontoinhaber	
IBAN	
BIC	

Erklärung:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr und vollständig sind und nichts verschwiegen wurde. Ich bestätige ausdrücklich, davon unterrichtet worden zu sein, dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, vorübergehende oder dauerhafte Abwesenheit vom Wohnort, Krankenhausaufenthalt u.s.w. von mir oder Haushaltsangehörigen unverzüglich und unaufgefordert der leistungsgewährenden Behörde mitzuteilen habe.

Die Aufnahme einer Arbeit, auch Gelegenheitsarbeit oder Ausbildung usw. (mich selbst betreffend oder einen Familienangehörigen) werde ich vor Aufnahme der Arbeit, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Arbeitsaufnahme, ebenfalls sofort anzeigen.

Mir ist bekannt, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann und zu Unrecht erhaltene Hilfe zurückzahlen habe.

Das Hinweis- und Merkblatt sowie die Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 DSGVO habe ich erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Aktenzeichen 20/

Name, Vorname:

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

Ich entbinde hiermit alle Ärzte, Krankenhäuser bzw. Kliniken oder andere Stellen, die mich behandeln bzw. behandelt haben, von der Schweigepflicht. Dies gilt gegenüber dem Sozialhilfeträger (Landkreis Pfaffenhofen) bzw. den/r vertretenen Person(en).

Ich bin damit einverstanden, dass Befunde, Untersuchungsergebnisse, Krankheitsgeschichten, Röntgenbilder und ähnliche Unterlagen, die sie über mich besitzen bzw. in Zukunft besitzen werden, zur Sachaufklärung und zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen dem Träger der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bzw. dem AsylbLG zur Verfügung gestellt werden.

Mir ist bekannt, dass die Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht freiwillig abgegeben wird und widerrufen werden kann. Mir ist ebenfalls bekannt, dass im Falle einer nicht erteilten Schweigepflichtentbindung im Rahmen der Amtsermittlungspflicht Untersuchungen durch den ärztlichen Dienst erforderlich wären.

Ich bestätige, dass ich eine Ausfertigung der von mir unterschriebenen Erklärung erhalten habe.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweis- und Merkblatt

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 20 – Soziales, Integration

Mitwirkungspflicht:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gem. § 9 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i.V.m. §§ 60 bis 67 des ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) zur Mitwirkung verpflichtet sind.

Sie sind insbesondere verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich dem Sachgebiet 20 – Soziales, Integration des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm mitzuteilen.

Zu den Änderungen der Verhältnisse gehören zum Beispiel:

- Änderung des ausländerrechtlichen Status
- Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit
- Änderung der persönlichen (z.B. Heirat) oder wirtschaftlichen Verhältnisse (Bezug von Einkommen/Vermögen)

Sollten Sie bestimmten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Sozialhilfeverwaltung ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind, § 9 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 66 Abs. 1 SGB I.

Wenn aufgrund fehlender Mitwirkung Leistungen zu Unrecht bezogen wurden, kann gegen Sie vom Landratsamt Pfaffenhofen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft gestellt werden.

Zudem sind Leistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, von Ihnen wieder zu erstatten.

Gem. § 8a AsylbLG müssen Sie eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit **spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit** der zuständigen Behörde melden. Legen Sie hierfür bitte Ihren Arbeitsvertrag vor. Gem. § 13 Abs. 1 AsylbLG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8a AsylbLG eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Geldbuße kann bis zu 5.000 € betragen, § 13 Abs. 2 AsylbLG.

Statuswechsel:

Erhält ein Empfänger einen neuen Status (z. B. nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG) so kann die Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enden.

Sie könnten einen Anspruch auf Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. nach dem zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben.

Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag und Leistungen nach dem SGB XII werden nur nach Bekanntwerden der Leistungsvoraussetzungen gewährt. Es liegt daher auch in Ihrem Interesse, den Statuswechsel unverzüglich anzuzeigen. Eine schuldhaft verzögerte Statuswechselanzeige kann bedeuten, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum keinerlei Leistungen erhalten.

Sollten Sie den schriftlichen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz noch nicht bei Antragstellung abgegeben haben, reichen Sie ihn bitte schnellstmöglich nach.

You have to inform the Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm immediately if (for example)

- you start working
- your economic circumstances change
- your personal matters change
- other important facts change (e.g. your residence permit/residence title for specific purpose/immigration status/refugee status)

Vous devez informer immédiatement le Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm si (par exemple)

- vous commencez à travailler
- votre situation financière change
- votre situation personnelle change
- d'autres choses importantes changent (par ex. votre permis de séjour/titre de séjour/statut d'immigration/statut de réfugié)

Dikkatinize!

Sizin Pfaffenhofen a.d.Ilm Bölge Müdürlüğüne/Ofisine sosyal hizmet faaliyetleri Bürosuna bilgi vermekte olacağınız şartlar şunlardır, mesela.....

- herhangi bir işe başladığınız an
- ekonomik koşullarınızın değiştiği an
- kişisel ilişkilerinizin değiştiği an
- herhangi diğer koşullarınızın değiştiği an (mesela yabancılar yasal statüsünüz, ikamet statüsünüz veya benzeri)

Bunlardan biri gerçekleştiği an, bize DERHAL bilgi vermelisiniz!

Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 DSGVO

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet 20 – Soziales/Integration, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, Tel. 08441/27-0; Email: poststelle@landratsamt-paf.de
2. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postanschrift Landratsamt Pfaffenhofen, Datenschutzbeauftragter, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm, Tel. 08441/27-0 oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutz@landratsamt-paf.de.
3. Das Landratsamt Pfaffenhofen, Sachgebiet Soziales/Integration, verarbeitet Daten zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen beispielsweise Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.
4. Die Datenverarbeitung stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO i.V.m. §§ 67 ff SGB X, SGB XII sowie auf spezialgesetzliche Regelungen. Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.
5. Die vorgenannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung je nach Bedarf an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

Andere Sozialleistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung), Finanzämter, Zollbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz) Gerichte, andere Dritte wie z.B. kommunale Ämter, KfZ-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), etc.

6. Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB XII besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen. Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden.

Ist eine Forderung (Rückforderung / Erstattungsbescheid / Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch. Dies bedeutet, dass die Leistungen bei fehlender Mitwirkung versagt oder entzogen werden können